Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1448**

15. Wahlperiode 22. 07. 2003

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gisela Piltz, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 15/1384 –

Fahndung per SMS

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Polizei und andere Ermittlungsbehörden ermitteln immer häufiger den Aufenthaltsort Tatverdächtiger per „verdeckter SMS". Dabei schickt der ermittelnde Polizist an das empfangsbereite Handy des Beschuldigten von seinem Computer aus eine Kurznachricht, die bei dem Empfänger auf dem Display des Handys nicht angezeigt wird. Daraufhin fragt die ermittelnde Person beim Mobilfunkanbieter die Verbindungsdaten der versendeten Kurznachricht nach. So ist es dem Ermittelnden möglich, den Tatverdächtigen auf bis zu 50 Metern genau zu orten. Auf diese Weise wurden bereits etliche Personen aufgespürt. Dabei ist fraglich, auf welche Rechtsgrundlagen sich die ermittelnden Behörden stützen.

1. Von welchen Behörden des Bundes und der Länder werden bereits Fahndungen per „verdeckter SMS" praktiziert?

Das Verfahren der „verdeckten SMS", auch „stille SMS" genannt, wird im Rahmen von Ermittlungsmaßnahmen durch das Bundeskriminalamt, den Bundesgrenzschutz, den Zollfahndungsdienst und im Bereich der Bekämpfung illegaler Beschäftigung durch die Zollverwaltung eingesetzt.

Inwieweit Behörden der Bundesländer dieses Verfahren nutzen, ist der Bundesregierung im Einzelnen nicht bekannt.

2. Wie oft wurden bereits Standortdaten über die „verdeckte SMS" ermittelt, und welche Maßnahmen schlossen sich nach Ermittlung der Daten an?

Die Feststellung der Standortdaten mittels „stiller SMS" ist vielfach Voraussetzung für weiterführende Ermittlungen. Als Anschlussmaßnahme folgen in der Regel Observations- und Zugriffsmaßnahmen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 18. Juli 2003 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Zahlen zum Umfang des Einsatzes der Technik der „stillen SMS“ liegen der Bundesregierung nicht vor.

3. Zur Ermittlung welcher Straftaten wurde die „verdeckte SMS“ eingesetzt, und wie häufig geschah dies pro Straftatbestand?

Das Verfahren der „stillen SMS“ wird von den in der Antwort zu Frage 1 genannten Behörden ausschließlich im Rahmen einer Telekommunikationsüberwachung nach den §§ 100a, 100b Strafprozessordnung (StPO) eingesetzt und damit nur bei Vorliegen einer der in § 100a Nr. 1 bis 5 StPO genannten Katalogtaten.

Zahlen darüber, zur Ermittlung welcher einzelnen Straftat die „stille SMS“ bislang eingesetzt wurde und wie häufig dies pro Straftatbestand geschah, liegen der Bundesregierung nicht vor.

4. Aufgrund welcher gesetzlicher Ermächtigung ermitteln die Behörden bei der Fahndung per „verdeckter SMS“?

Die Behörden des Bundes ermitteln mittels „stiller SMS“ auf der Grundlage der §§ 161, 163 StPO unter den Voraussetzungen der §§ 100a, 100b StPO.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die Ermittlungen per „verdeckter SMS“?

6. Welche Bedenken sind der Bundesregierung gegen diese Fahndungsmethode bekannt, und wie beurteilt sie diese?

Die Verwendung der „stillen SMS“ hat sich zur Ermittlung des ungefähren Standorts einer Zielperson mit einem im Mobilfunknetz eingebuchten Mobiltelefon bewährt. Der Einsatz der „stillen SMS“ ist als unverzichtbares Hilfsmittel für Ermittlungs-, Fahndungs- und Observationszwecke zu bewerten. Insbesondere vor dem Hintergrund der im Bereich der Organisierten Kriminalität und des islamistischen Terrorismus notwendigen Ermittlungen und des in diesem Zusammenhang festgestellten Täterverhaltens wie der wechselseitigen Nutzung von Mobiltelefonen, der Nutzung mehrerer teilweise melderechtlich nicht erfasster Wohnungen und Fahrzeuge, dem grundsätzlich konspirativen Vorgehen der Zielpersonen und der Durchführung von Gegenobservationen ist die Auswertung der Standortdaten überwachter Mobilfunkanschlüsse zur Sachverhaltserforschung unerlässlich. Der Einsatz der „stillen SMS“ ist als einsatztaktisches Mittel für den Ermittlungserfolg häufig von entscheidender Bedeutung.

Der Einsatz der „stillen SMS“ im Zusammenhang mit einer Telekommunikationsüberwachung nach §§ 100a, 100b StPO ist keinen rechtlichen Bedenken ausgesetzt. Die Telekommunikationsüberwachung ermöglicht angesichts ihrer hohen Anordnungsvoraussetzungen die Übermittlung der Standortkennung von Mobiltelefonen an die Strafverfolgungsbehörden unabhängig davon, ob zu dem überwachten Handy eine Verbindung hergestellt worden ist oder nicht.

Soweit Bewegungsprofile einer Person auf der Grundlage der §§ 100g, 100h StPO dadurch erstellt würden, dass zu dem Mobiltelefon eines Betroffenen wiederholt und in genügend kurzen Abständen über einen bestimmten Zeitraum hinweg mittels „stiller SMS“ eine Vielzahl von Telekommunikationsverbindungen hergestellt werden und anschließend über die dabei anfallenden

Standortkennungen des „angerufenen“ Mobiltelefons durch die Mobilfunkbetreiber auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden Auskunft erteilt wird, hat die Bundesregierung bereits in ihrer Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates zum seinerzeitigen Gesetzentwurf der §§ 100g, 100h StPO ausgeführt, dass die Erstellung von Bewegungsprofilen als Ermittlungsmaßnahme nur im Rahmen der Telekommunikationsüberwachung nach den §§ 100a, 100b StPO ermöglicht werden soll (Bundestagsdrucksache 14/7258, S. 4).

7. Gibt es Überlegungen der Bundesregierung, vor diesem Hintergrund die Strafprozessordnung zu ändern oder andere Maßnahmen zu ergreifen?

   Wenn ja, welche?

8. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die Fahndung per „verdeckter SMS“ ohne eine eindeutige Rechtsgrundlage eingestellt werden muss?

Der Einsatz der „stillen SMS“ im Zusammenhang mit einer Telekommunikationsüberwachung findet in den §§ 100a, 100b StPO eine eindeutige Rechtsgrundlage.

Im Übrigen erscheint zwar die, in der Regel richterliche, einzelfallbezogene Anordnung der Auskunftserteilung über mittels „stiller SMS“ generierte Standortkennungen (§§ 100g, 100h StPO) vom Wortlaut des § 100g Abs. 3 Nr. 1 StPO gedeckt. Die Bundesregierung prüft aber mit Blick auf die von ihr geäußerte Auffassung, wonach die Erstellung von Bewegungsprofilen auf der Grundlage der Standortkennungen von Mobiltelefonen alleine unter den Voraussetzungen der Telekommunikationsüberwachung möglich sein soll (Bundestagsdrucksache 14/7258, S. 4), die Frage klarstellender gesetzlicher Regelungen im Rahmen der §§ 100g, 100h StPO.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333